

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008	Ausgegeben am 23. Dezember 2008	Teil II
498. Verordnung:	Änderung der Abfallverzeichnisverordnung [CELEX-Nr.: 32006L0012, 31991L0689, 31994L0031, 32000D0532, 32001D0118, 32001D0119, 32001D0573]	

### 498. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Abfallverzeichnisverordnung geändert wird

Auf Grund des § 4 Z 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2008, wird verordnet:

Die Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

#### „Abfallverzeichnis

§ 1. (1) Das Abfallverzeichnis umfasst die Abfallarten, die in Punkt 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 1. Oktober 2005, aufgelistet sind, mit den in Abschnitt III. der **Anlage 5** angeführten Änderungen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat das Abfallverzeichnis am EDM-Portal, edm.gv.at, zu veröffentlichen.

(2) Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart hat gemäß den Vorgaben der Anlage 5 zu erfolgen. Dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß **Anlage 3** zu berücksichtigen. Sofern für die Zuordnung zu einer Abfallart Untersuchungen erforderlich sind, haben diese gemäß **Anlage 4** zu erfolgen. Ist für die Zuordnung eines Abfallstroms eine Untersuchung erforderlich, so ist die Ausarbeitung des Probenahmeplans, Durchführung der Probenahme und die Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt vorzunehmen. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsunterlagen sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.

(3) Einzelne Abfallarten enthalten Spezifizierungen. Im Sinne dieser Verordnung sind folgende Spezifizierungen, die durch weitere Codestellen und Zusatzbemerkungen gekennzeichnet sind, zu verwenden:

1. 77 „gefährlich kontaminiert“,
2. 88 „ausgestuft“,
3. 91 „verfestigt oder stabilisiert“,
4. sonstige abfallspezifische Unterteilungen.

Die abfallspezifischen Unterteilungen müssen nur dann verwendet werden, wenn diese Unterteilung im Materienrecht oder in einem Bescheid vorgesehen ist. Eine freiwillige Verwendung ist möglich.

(4) Sofern nicht in den Verordnungen zum AWG 2002 anderes bestimmt ist, hat die Abfallart durch Angabe der Schlüssel-Nummer und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung, zu erfolgen.

(5) Bei Übermittlungen im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 und bei der Erstellung von Auszügen oder Zusammenfassungen (Summenbildung) von elektronischen Aufzeichnungen gemäß § 17 Abs. 5 AWG 2002 sind die Identifikationsnummern der Abfallarten der Spalte „GTIN“ des Abfallverzeichnisses gemäß Abs. 1 zu verwenden.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Aushubmaterial“ Material, welches durch Ausheben oder Abräumen des Bodens oder des Untergrundes anfällt.
2. „Bodenaushubmaterial“ Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt. Der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralischen Baurestmassen, darf nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen und es dürfen auch keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen (Kunststoffe, Holz, Papier usw.) vorliegen; diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein. Das Bodenaushubmaterial kann von einem oder mehreren Standorten stammen, wenn das Vermischungsverbot eingehalten wird.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Als gefährliche Abfälle gelten jene Abfallarten, die im Abfallverzeichnis gemäß § 1 Abs. 1 mit einem „g“ versehen sind.“

4. § 4 Abs. 2 entfällt.

5. Im § 4 Abs. 5 lautet der erste Satz:

„Abfälle, die als gefährlich einzustufen waren und in der Folge verfestigt, stabilisiert oder immobilisiert worden sind, gelten auch nach der Verfestigung, Stabilisierung oder Immobilisierung als gefährlich.“

6. § 5 samt Überschrift lautet:

#### **„Anwendung der Anlagen 1 und 2**

**§ 5.** Die Abfallarten gemäß **Anlage 2** sind unter Berücksichtigung der Zuordnungskriterien der **Anlage 1** dann zu verwenden, wenn dies im AWG 2002 oder in einer Verordnung zum AWG 2002 vorgesehen ist.“

7. § 6 Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle, ABl. Nr. L 114 vom 27. April 2006, S 9;“

8. Dem § 7 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 1 samt Überschrift, § 3, § 4 Abs. 1 und 5, § 5 samt Überschrift, § 6 Z 1 und die Anlage 1, 2 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 498/2008 treten mit 31. Dezember 2008 in Kraft. Zugleich tritt § 4 Abs. 2, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(6) Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 1.2.1 vorletzter Satz in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 498/2008 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

9. In der Anlage 1 Abschnitt II. Punkt 1.2.1 werden der dritte Satz und die folgenden Tabellen und Absätze durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für beide Fälle gelten die Zuordnungskriterien der Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 1.2.1 sinngemäß.“

10. In der Anlage 1 Abschnitt II. Punkt 1.2.2 wird im ersten Satz das Wort „Baurestmassenqualität“ durch das Wort „Inertabfallqualität“ ersetzt.

11. In der Anlage 1 Abschnitt II. Punkt 2. lautet der Eintrag zum Abfallcode 17 01 07:

„17 01 07	11	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	nicht verunreinigte Mischfraktion, ohne Mörtel- und Verputzanteile	gemäß Punkt 2.1.1 des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG“
-----------	----	---	--	--

12. In der Anlage 1 Abschnitt II. Punkt 4. entfällt der letzte Satz.

13. In der Anlage 2 lauten die folgenden Abfallarten im Verzeichnis wie folgt:

„17 01 07	11	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	nicht verunreinigte Mischfraktion, ohne Mörtel- und Verputzanteile
17 05 04	33	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Inertabfallqualität
20 02 02	33	Boden und Steine	Inertabfallqualität“

14. In der Anlage 2 lautet der Text der Fußnoten 15, 16, 24, 25, 29, 37 und 38:

„Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.“

15. In der Anlage 5 lautet der Einleitungssatz:

„Es gilt Punkt 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 1. Oktober 2005, erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien, mit folgenden Zuordnungskriterien und Änderungen:“

16. In der Anlage 5 Abschnitt I. Punkt 1. entfällt im dritten Satz die Wortfolge „gemäß § 3 Z 3 lit. b und c“ und der vierte und der fünfte Satz.

17. In der Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 1.2.1 lautet die Überschrift der Tabelle a):

„a) Spezifizierungen für Bodenaushubmaterial, das für die Verwertung geeignet ist“

18. In der Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 1.2.1 lautet in der Tabelle a) der Eintrag für die Spezifizierung 29:

„29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Mindestanforderung unter Sonderbestimmungen (entsprechend Kapitel 5.2.14.1 des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2006)“
-----	--	---

19. In der Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 1.2.1 lautet die Tabelle b):

„b) Spezifizierungen von Bodenaushubmaterial zur Beseitigung

Spezifizierung		Zuordnungsregel
29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Bodenaushubmaterial, das die Anforderungen des Kapitels 5.2.14.1. des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2006 erfüllt.
33	Inertabfallqualität	Erdaushub, einschließlich Bodenaushubmaterial, der die Anforderungen der Tabellen 3 und 4 des Anhangs 1 der Deponieverordnung 2008, BGBI. II Nr. 39, einhält. Weiters ist dieser Abfallart nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, das die Gehalte im Feststoff der Spezifizierung 29 ausschließlich aufgrund geogener Hintergrundgehalte überschreitet, zuzuordnen.
36	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich	Erdaushub, einschließlich Bodenaushubmaterial, sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der/das zur Ablagerung auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle geeignet ist.

Spezifizierung		Zuordnungsregel
37	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich	<p>Erdaushub, einschließlich Bodenaushubmaterial, sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der/das zur Ablagerung auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle geeignet ist.</p> <p>Weiters ist dieser Abfallart nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial zuzuordnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gehalte der Spezifizierung 29 ausschließlich für einzelne Parameter im Eluat überschritten sind und</li> <li>2. das Bodenaushubmaterial auf einer Bodenaushubdeponie oder Inertabfalldeponie abgelagert wird, welche über eine entsprechende Genehmigung höherer Grenzwerte gemäß § 8 der Deponieverordnung 2008 verfügt.</li> </ol> <p>Gleiches gilt für nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, das neben Überschreitungen der Gehalte der Spezifizierung 29 für einzelne Parameter im Eluat zusätzlich Überschreitungen der Spezifizierung 29 im Feststoff aufgrund geogener Hintergrundbelastungen aufweist.“</p>

20. In der Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 1.2.1 lauten die Absätze nach der Tabelle b):

„Zur Konkretisierung der Spezifizierungen 29, 30, 31 und 32 ist der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14., heranzuziehen, wobei für die Spezifizierung 29 die Tabellen 6 und 7 gelten.

Für Kleinmengen von Bodenaushub eines Standortes gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 oder § 13 Abs. 1 Z 3 der Deponieverordnung 2008 sind keine Analyseergebnisse für die Zuordnung erforderlich; in diesem Fall ist nur eine Zuordnung zu den Spezifizierungen 29 „Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung“ zulässig.

Liegt keine Kleinmenge vor und ist auf Grund der Kenntnis der Herkunft des Bodenaushubs eines Standortes (insbesondere der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation unter Einbeziehung früherer Immissionssituationen) und der visuellen Kontrolle beim Aushub keine Verunreinigung zu vermuten, so kann dieser Bodenaushub auch ohne analytische Beurteilung der Spezifizierung 33 „Inertabfallqualität“ zugeordnet werden.

Für die Verwertung von Bodenaushub-Fractionen wie Sand oder Kies als Betonzuschlagstoff ist die Abfallart 31411 „Bodenaushub“ mit der Spezifizierung 33 „Inertabfallqualität“ zu verwenden, wenn die Anforderungen der Tabellen 3 und 4 des Anhangs 1 der Deponieverordnung 2008 eingehalten werden.“

21. In der Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 1.2.2 lautet der erste Satz:

„Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen ist entsprechend der Tabelle b) in Punkt 1.2.1 der Abfallart 31411 „Bodenaushub“ mit der Spezifizierung 33 „Inertabfallqualität“ zuzuordnen.“

22. In der Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 5. wird in der Überschrift nach dem Wort „Verfestigte“ die Wortfolge „oder stabilisierte“ eingefügt.

23. In der Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 5. wird im zweiten Satz das Wort „verfestigt“ durch die Wortfolge „verfestigt oder stabilisiert“ ersetzt.

24. Der Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 5. wird folgender Absatz angefügt:

„Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für stabilisierte Abfälle.“

25. In der Anlage 5 Abschnitt II, Punkt 6, lautet der Eintrag zur Schlüssel-Nummer 31409:

„31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG <sup>44</sup>
--------	----	-------------------------------------	--	--

26. Anlage 5 Abschnitt III, lautet:

**„III. Änderungen zu Punkt 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 1. Oktober 2005:**

1. Anstatt des Ausdrucks „verfestigt“ ist jeweils „verfestigt oder stabilisiert“ zu verwenden.

2. Folgende Abfallarten sind zu verwenden:

SN	SN-Spez.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	falls g (gefährlich), folgende SN	falls ausgestuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen	GTIN
12301			Wachse (pflanzliche und tierische)				Schlüssel-Nummern dieser Gruppe sind nicht zu verwenden für Abfälle zur biologischen Verwertung – hierfür sind die Nummern der Abfallgruppe 92 zu verwenden	9008390010716
12301	77	g	Wachse (pflanzliche und tierische)	gefährlich kontaminiert			Schlüssel-Nummern dieser Gruppe sind nicht zu verwenden für Abfälle zur biologischen Verwertung – hierfür sind die Nummern der Abfallgruppe 92 zu verwenden	9008390010723
12304		g	Fettsäurerückstände (pflanzliche und tierische)				Schlüssel-Nummern dieser Gruppe sind nicht zu verwenden für Abfälle zur biologischen Verwertung – hierfür sind die Nummern der Abfallgruppe 92 zu verwenden	9008390010778
12304	88		Fettsäurerückstände (pflanzliche und tierische)	ausgestuft			Schlüssel-Nummern dieser Gruppe sind nicht zu verwenden für Abfälle zur biologischen Verwertung – hierfür sind die Nummern der Abfallgruppe 92 zu verwenden	9008390010785

SN	SN-Spez.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	falls g (gefährlich), folgende SN	falls ausgestuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen	GTIN
17101			Rinde aus der Be- und Verarbeitung				Schlüssel-Nummer ist nicht zu verwenden für Rinde zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF	9008390011706
17101	77	g	Rinde aus der Be- und Verarbeitung	gefährlich kontaminiert			Schlüssel-Nummer ist nicht zu verwenden für Rinde zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF	9008390011713
17115			Spanplattenabfälle		17216 oder 17217		Abfälle aus der Produktion	9008390011782
17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)		17213		zB nicht verunreinigte lackierte und organisch beschichtete Holzabfälle (zB Möbel)	9008390025314
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile			gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG	9008390025406
31411	29		Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	31423 oder 31424		Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.1. „Sonderregelung für reinen Bodenaushub mit erhöhter Hintergrundbelastung“	9008390013809
31411	30		Bodenaushub	Klasse A1	31423 oder 31424		Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.1.;	9008390013816

SN	SN-Spez.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	falls g (gefährlich), folgende SN	falls ausgestuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen	GTIN
							nur erforderlich für landwirtschaftliche Verwertung	
31411	31		Bodenaushub	Klasse A2	31423 oder 31424		Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.1.	9008390013823
31411	32		Bodenaushub	Klasse A2G	31423 oder 31424		Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.1.	9008390013830
31411	33		Bodenaushub	Inertabfallqualität	31423 oder 31424		Erdaushub, einschließlich Bodenaushubmaterial, der die Anforderungen der Tabellen 3 und 4 des Anhangs 1 der Deponieverordnung 2008, BGBI. II Nr. 39, einhält. Weiters ist dieser Abfallart nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, das die Gehalte im Feststoff der Spezifizierung 29 ausschließlich aufgrund geogener Hintergrundgehalte überschreitet, zuzuordnen.	9008390013847
31412		g	Asbestzement					9008390100417
31413		g	Asbestzementstäube				verfestigte oder stabilisierte Asbestzementstäube sind der SN 31412 zuzuordnen	9008390100424
31416			Mineralfasern		31437			9008390013939
31423	36		ölverunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich			Erdaushub, einschließlich Bodenaushubmaterial, sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der/das zur Ablagerung auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle	9008390014158



SN	SN-Spez.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	falls g (gefährlich), folgende SN	falls ausgestuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen	GTIN
							geeignet ist; auch ölverunreinigte Böden, die nicht gefährlich sind und verfestigt oder stabilisiert wurden	
31424	37		sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich			<p>Erdaushub, einschließlich Bodenaushubmaterial, sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der/das zur Ablagerung auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle geeignet ist.</p> <p>Weiters ist dieser Abfallart nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial zuzuordnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gehalte der Spezifizierung 29 ausschließlich für einzelne Parameter im Eluat überschritten sind und</li> <li>2. das Bodenaushubmaterial auf einer Bodenaushubdeponie oder Inertabfalldeponie abgelagert wird, welche über eine entsprechende Genehmigung höherer Grenzwerte gemäß § 8 der Deponieverordnung 2008 verfügt.</li> </ol> <p>Gleiches gilt für nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, das</p>	9008390014189

SN	SN-Spez.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	falls g (gefährlich), folgende SN	falls ausgestuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen	GTIN
							neben Überschreitungen der Gehalte der Spezifizierung 29 für einzelne Parameter im Eluat zusätzlich Überschreitungen der Spezifizierung 29 im Feststoff aufgrund geogener Hintergrundbelastungen aufweist, auch sonstige verunreinigte Böden, die nicht gefährlich sind und verfestigt oder stabilisiert wurden	
31472			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1		31423 oder 31424		für eine weitgehend uneingeschränkte Verwertung, auch in der Landwirtschaft; hergestellt aus zumindest 80 Masse% „mittelschwerem“ oder „schwerem“ Boden; entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.2	9008390014820
31473			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2		31423 oder 31424		zur Verwertung für Untergrundverfüllungen und in nicht-landwirtschaftlichen Bereichen, hergestellt aus zumindest 80 Masse% „mittelschwerem“ oder „schwerem“ Boden; entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.2	9008390014837
31474			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1		31423 oder 31424		für eine weitgehend uneingeschränkte Verwertung, auch in der Landwirtschaft;	9008390014844

SN	SN-Spez.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	falls g (gefährlich), folgende SN	falls ausgestuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen	GTIN
							hergestellt aus weniger als 80 Masse% Bodenaushubmaterial oder aus „leichtem“ Boden; entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.2	
31475			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2		31423 oder 31424		zur Verwertung für Untergrundverfüllungen und in nicht-landwirtschaftlichen Bereichen, hergestellt aus weniger als 80 Masse% Bodenaushubmaterial oder aus „leichtem“ Boden; entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.2	9008390014851
31609		g	Asbestzementschlamm				verfestigter oder stabilisierter Asbestzementschlamm ist der SN 31412 zuzuordnen	9008390100431
35201		gn	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen				Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen	9008390016190
54204		g	Fettsäurerückstände (aus Mineralöl)					9008390019733
54204	88		Fettsäurerückstände (aus Mineralöl)	ausgestuft				9008390019740
54207			Wachse (aus Mineralöl)					9008390019795
54207	77	g	Wachse (aus Mineralöl)	gefährlich kontaminiert				9008390019801
57503		g	Gummi-Asbest					9008390102633
92104			Rinde für die biologische Verwertung				aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus	9008390026069

SN	SN-Spez.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	falls g (gefährlich), folgende SN	falls ausgestuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen	GTIN
							Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; nur lindanfreie Rinde (Grenzwert für den Verdachtsfall: 0,5 mg/kg TM)	
92426			Rohmilch				zur Vergärung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. g und Milch gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; zB Hemmstoffmilch	9008390026519

3. Folgende Abfallarten des Punktes 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 1. Oktober 2005, sind nicht mehr zu verwenden:

SN	SN-Spez.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	falls g (gefährlich), folgende SN	falls ausgestuft/nicht gefährlich folgende SN	Hinweise und Anmerkungen	GTIN
31437	88		Asbestabfälle, Asbeststäube	ausgestuft			Diese Abfallart darf nur bis zum In-Kraft-Treten der Neufassung der Deponieverordnung, längstens bis zum 31. Dezember 2006, verwendet werden.	9008390010648
57503	77	g	Gummi-Asbest	gefährlich kontaminiert				9008390023068 “

**Berlakovich**

